



# AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 13. Mai 1996

NR. 1231

## **OENSINGEN: Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzelle GB Nr. 1220) / Genehmigung**

---

### **1. Feststellungen**

Die Einwohnergemeinde Oensingen unterbreitet dem Regierungsrat den **Zonen- und Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und Umweltverträglichkeitsbericht** bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreservat Aebisholz

zur Genehmigung.

### **2. Erwägungen**

Im Gebiet "Aebisholz" Oensingen wird seit 1959 hochwertiger Kies abgebaut. Die Besitzerin der Kiesgrube, die Bürgergemeinde Oensingen, hat im Herbst 1981 mit der heutigen Pächterin, der Kieswerk Aebisholz Oensingen AG, einen 30-jährigen Pachtvertrag abgeschlossen. Die Kiesreserven der bewilligten Abbaufäche gemäss Gestaltungsplan RRB Nr. 5565 vom 13. Oktober 1981 sind aufgebraucht. Um die Versorgung der Region mit Kiesprodukten auch nach Abbau der bewilligten Mengen zu gewährleisten, ist vom Kieswerk eine Erweiterung der Grube nach Süden vorgesehen. Mit dem vorliegenden Zonen- und Gestaltungsplan wird das gesamte Abbau- und Rekultivierungsgebiet einer Nutzungszone gemäss Planungs- und Baugesetz (PBG) zugeteilt. Der Planungshorizont ist in Anlehnung an ähnliche Abbau- und Deponievorhaben auf 28 Jahre ausgerichtet. Die Nutzungsplanung regelt die Erweiterung der Abbauzonen sowie deren Endgestaltung nach Abbau- und Rekultivierung. Die Abbaupläne legen ab dem "Ist-Zustand" 1995 die Abbauphasen mit Abbaurichtungen in fünf Etappen bis zum Jahr 2023 fest. Die maximale und die durchschnittliche jährliche Abbaumenge wird in der Abbaubewilligung festgelegt. Pro Abbaustufe darf die durchschnittliche Abbaumenge aber 130'000 m<sup>3</sup> (lose) pro Jahr nicht übersteigen. Bei Belieferung von Bauwerken von kantonaler und nationaler Bedeutung, kann dieser Wert bis auf 150'000 m<sup>3</sup> erhöht werden. Insgesamt sollen bis zum Jahr 2023 4,2 Mio. m<sup>3</sup> Kies abgebaut werden. Ein gleich grosses Volumen sauberes Aushub- und Ausbruchmaterial kann zur Auffüllung wieder eingebracht werden. Entsprechend dem Rekultivierungskonzept für zwei verschiedene Varianten: Variante A (minimale Auffüllung) und Variante B (maximale Auffüllung), kann je

nach der zur Verfügung stehenden Menge an Auffüllmaterial die Endgestaltung zwischen diesen beiden Varianten liegen, wobei auch eine Kombination möglich ist.

In das neue Gestaltungsplanverfahren müssen die 6. und 7. Etappe gemäss Gestaltungsplan von 1981 integriert werden, da weder Abbau- noch Rodungsbewilligungen vorliegen. Das Gesuch der Bürgergemeinde Oensingen um Bewilligung einer Rodung zwecks Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz umfasst daher 248'890 m<sup>2</sup> Waldareal. In der verbindlichen Stellungnahme nach Art. 21 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPV) des BUWAL vom 28. August 1995 wird die Rodungsbewilligung in Aussicht gestellt. Die relative Standortgebundenheit nach Art. 5 Abs. 2 Waldgesetz (WaG) gilt als nachgewiesen. Auch sind die weiteren Rodungsvoraussetzungen gemäss Art. 5 WaG erfüllt und die Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG ausgewiesen. Ebenso liegt ein Pflegekonzept für den Amphibienstandort im Nordosten des Kiesgrubenareals vor.

Der Standort der Kiesgrube und die vorgesehenen Abbaumengen stimmen mit den Vorgaben des kantonalen Kieskonzeptes und dem Entwurf des kantonalen Richtplanes (Stand Oktober 1995) überein. Die Kiesgrube versorgt die Regionen Thal-Gäu-Niederamt und Solothurn-Grenchen-Bucheggberg. Der Nachweis für den Bedarf an den vorgegebenen Abbaumengen ist gegeben.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 17. Februar bis zum 18. März 1995. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein. Der Gemeinderat hat den Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften bereits am 4. Oktober 1993 unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen genehmigt. Die Feststellung der Umweltverträglichkeit durch den Gemeinderat erfolgte am 13. November 1995.

**Formell** wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

**Materiell** sind folgende Bemerkungen zu machen:

Nach Art. 9 Abs. 1 Umweltschutzgesetz (USG) muss eine Behörde, bevor sie über die Planung, Errichtung oder Änderung einer Anlage entscheidet, welche die Umwelt erheblich belasten kann, deren Umweltverträglichkeit prüfen. Eine entsprechende Pflicht besteht auch für Kiesgruben ab einem Gesamtvolumen von 300'000 m<sup>3</sup> (Richtlinien über die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung, RRB vom 28. September 1993). Die Kiesgrube "Aebisholz" Oensingen überschreitet den Schwellenwert. Sie untersteht deshalb der UVP-Pflicht. Das Vorhaben hat verschiedene Auswirkungen auf die Umwelt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wurden die verschiedenen Aspekte untersucht und beurteilt. Diese betreffen insbesondere die Auswirkungen aufgrund des Verkehrsaufkommens (Luft und Lärm), die möglichen Bodenbelastungen sowie Aspekte des Grundwasserschutzes, der Flora-Fauna-Lebensräume, insbesondere im Hinblick auf die Rekultivierung, sowie die Landschaft.

Das Amt für Umweltschutz beurteilt in seinem definitiven Bericht vom 1. Oktober 1995 den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) der Gesuchsteller als gute und ausreichende Grundlage für die Beurteilung des Vorhabens im Rahmen des Gestaltungsplanverfahrens. Die Untersuchungen wurden fachlich kompetent ausgeführt und sind im UVB nachvollziehbar und klar strukturiert wiedergegeben. Sie entsprechen den Anforderungen, wie sie in Art. 9 Abs. 2 USG formuliert sind. Das Vorhaben steht in Übereinstimmung mit der Umweltschutzgesetzgebung und kann deshalb als "umweltverträglich" bezeichnet werden.

Der Gemeinderat von Oensingen hat sich bei der Beschlussfassung und Genehmigung der Planunterlagen der Beurteilung durch das Amt für Umweltschutz angeschlossen.

Nach § 18 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) überprüft der Regierungsrat die Nutzungspläne der Gemeinden auf ihre Recht- und Zweckmässigkeit und auf die Übereinstimmung mit der übergeordneten Planung. Durch die erfolgte Projektoptimierung steht die Erweiterung der Kiesgrube „Aebisholz“ im Einklang mit den geltenden Umweltschutzbestimmungen und der übergeordneten Planung. Die Rodungsbewilligung des BUWAL vom 26. April 1996 betreffend

der Rodung von 248'890 m<sup>2</sup> Waldareal im Gebiet „Aebisholz“ der Gemeinde Oensingen ist Bestandteil dieses Genehmigungsverfahrens. Der vorliegende Beschluss ist im Sinne der Verfahrenskoordination gemeinsam mit dieser Rodungsbewilligung zu eröffnen.

### 3. Beschluss

3.1. Der Zonen- und Gestaltungsplan, "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften (Teilparzelle GB Nr. 1220) bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreiservat Aebisholz

der Einwohnergemeinde Oensingen wird genehmigt.

3.2. Dieser Beschluss wird gleichzeitig mit der Rodungsbewilligung des BUWAL vom 26. April 1996 eröffnet.

3.3. Bestehende Pläne, Reglemente und frühere Verfügungen verlieren, soweit sie mit den genehmigten Unterlagen in Widerspruch stehen, ihre Rechtskraft.

3.4. Der Kantonale Richtplan 1982 ist an den mit diesem Beschluss genehmigten Zonen- und Gestaltungsplan anzupassen.

3.5. Die Aufwendungen für die Vorprüfung und die Genehmigung sowie die Projektbegleitung und die Bedeutung des Projektes mit dem weitreichenden Planungshorizont rechtfertigen eine Genehmigungsgebühr von Fr. 20'000.-. Hinzu kommen die Aufwendungen für die Beurteilung im Rahmen der UVP von Fr. 12'300.-. Es steht der Gemeinde frei, gestützt auf § 74 Abs. 3 PBG, die Planungs- und Genehmigungskosten ganz oder teilweise auf die interessierten Grundeigentümer zu verteilen.

#### Kostenrechnung EG Oensingen:

Genehmigungsgebühr:	Fr. 20'000.--	(Kto. 5803-431.00)
Beurteilung UVP:	Fr. 12'300.--	(Kto. 6820-431.00)
Publikationskosten:	Fr. 23.--	(Kto. 5820-435.00)

Fr. 32'323.--  
=====

Zahlungsart: Einzahlungsschein, zahlbar innert 30 Tagen

Staatsschreiber

Dr. K. Pflanz

### **Versand durch Amt für Raumplanung**

Bau-Departement (2)

Amt für Raumplanung (3) (TS), mit Akten und 1 gen. Dossier [RRBIGAEU80GPAEBI]

Amt für Raumplanung, Abteilung Naturschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Raumplanung, Abteilung Landschafts- und Heimatschutz

Amt für Umweltschutz, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Wasserwirtschaft, mit 1 gen. Dossier (später)

Amt für Verkehr und Tiefbau

Landwirtschafts-Departement

BUWAL, Forstdirektion, 3003 Bern

Kantonsforstamt, mit Beilage Rodungsbewilligung, 2 gen. Dossier später

Kreisforstamt Gäu/Olten-West, Amthaus, 4600 Olten, mit 1 gen. Dossier (später)

Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung (2)

Finanzkontrolle

Amtschreiberei Thal-Gäu, Amthaus, 4710 Balsthal, mit 1 gen. Dossier (später)

Sekretariat der Katasterschätzung, mit 1 gen. Übersichtsplan (später)

Gemeindepräsidium der EG, 4702 Oensingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben),  
(mit Rechnung, Einzahlungsschein)

Bauverwaltung der EG 4702 Oensingen, mit 1 gen. Dossier (später)

Planungs- und Umweltschutzkommission der EG, 4702 Oensingen

Baukommission der EG, 4702 Oensingen

Bürgergemeinde der EG, 4702 Oensingen, mit Beilage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1  
gen. Dossier (später)

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG, 4702 Oensingen, Aebisholz 1-4, 4702 Oensingen, mit Bei-  
lage Rodungsbewilligung (einschreiben), 1 gen. Dossier (später)

BSB + Partner, Ingenieure und Planer, Von Rollstr. 29, 4702 Oensingen

Schweiz. Fachverband für Sand und Kies, Bubenbergrplatz 9, 3011 Bern, mit 1 gen. Dossier

Staatskanzlei (Amtsblattpublikation; Einwohnergemeinde Oensingen: Genehmigung Zonen- und  
Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" mit Sonderbauvorschriften und  
Umweltverträglichkeitsbericht (Teilparzellen GB Nr. 1220) bestehend aus:

- Übersichtsplan 1:10'000 enthaltend Geltungsbereich Abbau- und Rekultivierungsplanung
- Zonen- und Gestaltungspläne Nr. 1 - 8, 1:2'000 enthaltend Abbaustand 1995, 2000, 2006, 2010, 2016, 2023 und die Endgestaltung 1:2'000, Variante A = min. Auffüllung, Variante B = max. Auffüllung
- Sonderbauvorschriften
- Umweltverträglichkeitsberichte, umfassend Synthesebericht, Raumplanung, Flora-Fauna-Lebensräume, Verkehr-Luft-Lärm (inkl. Anhang), Rekultivierung, Gewässerschutz
- Rodungsgesuch 1:2'000 und Kartenausschnitt 1:25'000 mit Flächennachweis
- Ersatzmassnahmen gemäss Art. 7 Abs. 3 WaG mit Pflegekonzept Naturreservat Aebisholz

Der Beschluss des Regierungsrates, die Beschlüsse des Gemeinderates der Gemeinde Oensingen und das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung wird zusammen mit dem Beurteilungsbericht der Kant. Umweltschutzfachstelle in der Zeit vom 20. Mai bis zum 18. Juni 1996 beim Bau-Departement, Rötihof, Zimmer Nr. 116, 4509 Solothurn und bei der Gemeindekanzlei Oensingen zur Einsichtnahme (Art. 20 Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung / UVPV) aufgelegt.

Wer zur Beschwerdeführung berechtigt ist, kann innert 30 Tagen gegen den Entscheid des Regierungsrates beim Bundesgericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde einreichen. Die Beschwerdeschrift ist mindestens im Doppel einzureichen und hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.)

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG  
Bürgergemeinde Oensingen

**Erweiterung der Kiesgrube Aebisholz  
Sonderbauvorschriften**

# INHALTSVERZEICHNIS

1.	Geltungsbereich	1
2.	Abbau	1
	2.1 Etappierung	1
	2.2 Zeitangaben	1
	2.3 Abbauvorgang	1
	2.4 Abbau	2
	2.5 Abbaumengen	2
	2.6 Naturschutz	2
3.	Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle	2
	3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung	2
	3.2 Gewässerschutz, Störfälle	3
4.	Zu- und Wegfahrt	3
5.	Wiederauffüllung	4
	5.1 Materialqualität	4
	5.2 Auffüllhöhe	4
	5.3 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus	4
6.	Folgenutzung	5
	6.1 Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung	5
	6.1.1 Grundsätzliches	5
	6.1.2 Zielsetzungen	5
	6.1.3 Massnahmen	5
	6.1.4 Erfolgskontrollen	6
	6.2 Flächen mit Folgenutzung Naturschutz	6
	6.2.1 Betriebsphase	6
	6.2.2 Rekultivierung	6
	6.2.3 Naturreservat	6
7.	Zonen für Infrastrukturanlagen	7
8.	Installationen und Infrastrukturen	7
9.	Inkraftteten	7

Im Gebiet Aebisholz in Oensingen wird gestützt auf § 44 ff des Kantonalen Planungs- und Baugesetzes vom 3. Dezember 1978 ein Gestaltungsplan mit den folgenden

## **Sonderbauvorschriften**

erlassen.

### **Zweck**

Der Gestaltungsplan "Erweiterung Kiesgrube Aebisholz" bestehend aus Plan Nr:

#### **Abbaupläne**

25011.73/1	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 1995
2	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 2000
3	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 2006
4	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 2010
5	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 2016
6	Situation und Profile 1:2'000	Abbaustand ca. 2023

#### **Endgestaltung**

25011.73/7	Situation und Profile 1:2'000	Variante A, min. Auffüllung
8	Situation und Profile 1:2'000	Variante B, max. Auffüllung

Der Gestaltungsplan mit den dazugehörigen Sonderbauvorschriften bezweckt den geordneten Abbau von Kies sowie die fachgerechte Rekultivierung des abgebauten Gebietes.

### **Gesuchsteller**

Bürgergemeinde Oensingen  
4702 Oensingen

Kieswerk Aebisholz Oensingen AG  
4702 Oensingen

## **1. Geltungsbereich**

Der Geltungsbereich ist in den Situationsplänen 1:2'000 durch eine dicke gestrichelte Linie abgegrenzt.

Er umfasst folgendes Teilgrundstück:

GB Nr. 1220

### **Bürgergemeinde Oensingen**

Heutiges Betriebsareal, Materiallagerplätze, Zu- und Wegfahrt zum Kieswerk und Auffüllgebiet, bereits rekultivierte und aufgeforstete Flächen sowie Wald im Erweiterungsgebiet.

## **2. Abbau**

### **2.1 Etappierung**

Der Abbau erfolgt jeweils nach den im Gestaltungsplan vorgesehenen Etappen. Es darf nur in der bewilligten Etappe abgebaut werden.

Die Bewilligung für den Abbau einer neuen Etappe darf vom Bau-Departement nur erteilt werden, wenn allen Auflagen und Bedingungen des Gestaltungsplanes der vorhergehenden Abbaubewilligungen entsprochen wurde.

Auflagen und Bedingungen, welche die Rekultivierung betreffen, müssen ab ca. 2001 (Abbaubeginn 1. Etappe, siehe auch 2.2) parallel zum Abbaufortschritt erfüllt werden.

### **2.2 Zeitangaben**

Die Zeitangaben in den Abbauplänen stellen approximative Planungsannahmen dar, da konjunkturelle Entwicklungen und Grossbaustellen die Abbau- und Auffüllmengen stark beeinflussen.

### **2.3 Abbauvorgang**

Zuerst werden die Etappen 6 und 7 aus dem Gestaltungsplan von 1981 (RRB Nr. 5565) abgebaut. Danach hat aus forstlicher Sicht die Richtung der etappenweisen Rodung und des Abbaus von Kies im Erweiterungsperimeter von Osten nach Westen zu erfolgen. Damit kann der Windwurfgefährdung der gegenwärtigen und zukünftigen Bestände entgegengewirkt werden.

## **2.4 Abbau**

Der Abbau darf bis zwei Meter über den maximalen Grundwasserstand erfolgen. Die Abbaukoten sind im Gestaltungsplan ausgewiesen.

Der gewonnene Kies ist nach Möglichkeit in allen Abbauphasen mit einem elektrisch betriebenen Förderband zum Kieswerk zu transportieren.

## **2.5 Abbaumengen**

Die maximale und die durchschnittliche jährliche Abbaumenge ist in der Abbaubewilligung festzulegen. Pro Abbaustappe darf die durchschnittliche Abbaumenge aber 130'000 m<sup>3</sup> (lose) pro Jahr nicht übersteigen. Bei Belieferung von Bauwerken von kantonaler und nationaler Bedeutung kann dieser Wert bis auf 150'000 m<sup>3</sup> erhöht werden.

## **2.6 Naturschutz**

Im Sinne der FSK-Richtlinie "Naturschutz und Kiesabbau" sind nach dem Prinzip der dynamischen Wanderbiotope dauernd wertvolle Lebensräume zur Verfügung zu stellen. Insbesondere Pionierstandorte (z. B. Schotter- und Sandflächen, Kieswände), wechselfeuchte Standorte, permanente Gewässer, Steinhaufen usw. sind im Bereich der Kiesgrube aktiv zu fördern.

Wenn während dem Kiesabbau Lebensräume tangiert werden müssen, so ist zu gewährleisten, dass jeder der betroffenen Biotoptypen irgendwo im übrigen Grubenareal weiterhin vertreten ist und bereits erfolgreich besiedelt wurde. Veränderungen an Lebensräumen sollen nur nach der Brut- und Aufzuchtzeit und vor der Winterruhe erfolgen.

# **3. Arbeitssicherheit, Gewässerschutz, Störfälle**

## **3.1 Arbeitssicherheit, Absperrung**

Der Abbau hat nach den notwendigen, arbeitsgesetzlichen Bewilligungen zu erfolgen. Um Unfälle betriebsfremder Personen zu verhindern, sind entsprechende Auflagen in die Abbaubewilligung aufzunehmen; insbesondere sind die jeweiligen Bereiche der offenen Kiesgrube durch einen mindestens 1.4 m hohen Schutzzaun oder eine gleichwertige Massnahme zu sichern. In der Abbaurichtung wird das offene Gelände mit Absperrbändern gesichert. Die bestehende, abschliessbare Barriere bei der Ein- und Ausfahrt in die Kiestransportstrasse muss während allen Abbauphasen betriebsbereit sein.

Falls die vorgesehenen Massnahmen nicht genügen, um die Grube vor unkontrollierten Ablagerungen zu schützen, kann das Bau-Departement weitere Massnahmen anordnen.

Die Sicherheitszone zwischen dem bestehenden, bleibenden Waldweg (Westseite) und OK Abdeckung beträgt 7.00 m (Buschgürtel nach Rodung der Hochstammbäume).

### **3.2 Gewässerschutz, Störfälle**

Der Kiesgrubenbetreiber hat die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, dass Abwässer aus sanitären Anlagen einer kommunalen Kläranlage zugeführt werden. Unmittelbar nach dem Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist ein Abwasserabnahmevertrag (Servicevertrag) zur ordentlichen Entleerung der Grube abzuschliessen und dem Amt für Umweltschutz zur Genehmigung einzureichen.

Spätestens 6 Monate nach Inkrafttreten des Gestaltungsplanes ist dem Amt für Umweltschutz der Nachweis einzureichen, dass die Jauchegrube dicht, abflusslos und genügend gross ist.

Im Rahmen der Abbaubewilligung sind die weiteren Gewässerschutz-Auflagen, die den Betrieb der Kiesgrube betreffen, abschliessend festzulegen. Sie umfassen unter anderem folgende Aspekte:

- Chemikalien und Betriebsmittel müssen in Auffangwannen gelagert werden.
- Für neue Baumaschinen ist vollsynthetisches, biologisch abbaubares Hydrauliköl zu verwenden.
- Die Baumaschinen dürfen nur auf befestigten Plätzen oder in der Werkstatt gewartet werden und sie dürfen auch nicht auf der tiefsten Abbaukote stationiert werden.
- Es müssen an einer geschützten Stelle der Betriebsfläche genügend Säcke Ölbindemittel bereitgestellt werden.
- Es ist ein Alarmschema zu erstellen.
- Ölunfälle müssen sofort der Polizei gemeldet werden.
- Mit regelmässigen Instruktionen und sinnvoll platzierten Plakaten sind die verantwortlichen Personen auf dem Kiesgrubenareal auf die Belange des Gewässerschutzes und das Verhalten bei Störfällen hinzuweisen.

## **4. Zu- und Wegfahrt**

Alle Transporte im Zusammenhang mit dem Kiesabbau, der Auffüllung und dem Betonwerk erfolgen über die bestehende Ein- und Ausfahrt in die Kiestransportstrasse. Auch während aller Abbauphasen soll dies die einzige und mit einer Barriere versehene Ein- und Ausfahrt aus dem Kiesgrubenareal bleiben.

## **5. Wiederauffüllung**

### **5.1 Materialqualität**

Als Auffüllmaterial darf nur unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial verwendet werden, das sich mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand nicht wiederverwerten lässt.

Durch Kontrollen ist sicherzustellen, dass nur zugelassenes Material eingelagert wird. Diese Kontrollen beinhalten mindestens optische und geruchliche Kontrollen beim Entladen und / oder Verstossen des Materials. Der Kiesgrubenbetreiber kann vom Lieferanten ein Dokument verlangen, das Herkunft und Art des angelieferten Materials deklariert. Das Bau-Departement kann das Durchführen von Analysen anordnen, wenn Anhaltspunkte vorhanden sind, dass ungeeignete Materialien eingelagert werden. Nicht zugelassenes Material ist auf Kosten des Kiesgrubenbetreibers zu entfernen und sachgerecht zu entsorgen.

Bestehen Unklarheiten, ob ein bestimmtes Material aufgrund von vermuteten oder feststellbaren Verschmutzungen eingelagert werden darf, so ist das Amt für Umweltschutz beizuziehen. Es kann zur Beurteilung Analysen und Herkunftsdeklarationen verlangen.

### **5.2 Auffüllhöhe**

Die Rekultivierung hat parallel zum Abbaufortschritt zu erfolgen; d.h. in relativ kleinen Jahresetappen. Die Auffüllhöhe der Rohplanie (1.50 m UK fertiges Terrain) richtet sich nach dem Angebot von Auffüllmaterial und bewegt sich zwischen Variante A und B (min. und max. Auffüllung) gemäss Endgestaltung, Pläne Nr. 25011.73/7 und 8.

### **5.3 Endgestaltung nach Abschluss des Abbaus**

Die Grundeigentümerin hat in Zusammenarbeit mit dem Betreiber für die Endgestaltung des Geländes zu sorgen.

Die Grundeigentümerin der Kiesgrube hat in Zusammenarbeit mit dem Betreiber spätestens 3 Jahre vor Beendigung des Abbaus (gemäss diesem Gestaltungsplan) den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dann zumal noch keiner definitiven Nutzung übergeben wurden.

## **6. Folgenutzung**

### **6.1 Rekultivierte Fläche mit forstwirtschaftlicher Nutzung**

#### **6.1.1 Grundsätzliches**

Die gerodeten und zu rodenden Flächen im Geltungsbereich des Gestaltungsplans unterstehen während des Abbaus und danach der Waldgesetzgebung und gelten somit als Waldfläche im Rechtssinn (exkl. Weg- und Strassenrand entlang der Waldgrenze im Norden).

Die Wiederherstellung der Waldböden hat nach dem jeweils neuesten Stand der Erkenntnisse und der Technik zu erfolgen.

#### **6.1.2 Zielsetzungen**

Der Wiederaufbau des Waldbodens über der Rohplanie ist gemäss den heutigen Bodeneigenschaften durchzuführen.

Die momentanen Bestände im Erweiterungsperimeter erfüllen trotz ihrer Standortswidrigkeit wichtige Schutz-, Wohlfahrts- und Nutzfunktionen. Es ist eine flächen- und funktionsgleiche Ersatzaufforstung an Ort und Stelle vorzunehmen.

#### **6.1.3 Massnahmen**

Während des Kiesabbaus ist als Immissionsschutz ein min. 25 m breiter Waldstreifen, entlang der Gemeindegrenze zu Kestenholz stehenzulassen. Als vorbereitende Massnahme ist dieser Waldstreifen zu durchlichten und mit standortgerechten Bäumen zu ergänzen.

Abbau, Zwischenlagerung und Rekultivierung des Ober- und Unterbodens als zukünftiger Wurzelraum hat gemäss den Richtlinien des FSK "Wald und Kiesabbau" (1991) zu erfolgen.

Die Mächtigkeit des rekultivierten Wurzelraumes hat ca. 150 cm zu betragen. Für den Aufbau des Wurzelraums ist möglichst autochtones Bodenmaterial zu verwenden. Steht keine ausreichende Menge an autochtonem Material zur Verfügung, ist der Unterboden mit sauberem Aushub- und Ausbruchmaterial zu ergänzen. Dieses Bodenmaterial hat wasserdurchlässig zu sein und von der Qualität her eine forstliche Nutzung des Bodens zu ermöglichen.

Als Oberboden (Abdeckschicht) ist in jedem Fall im Abbauperimeter gewonnenes Abraummaterial von einer Mächtigkeit von mind. 80 cm zu verwenden. Dabei soll mit Ausnahme der Sukzessionsflächen die oberste Bodenschicht organisches Material, den Humus, enthalten.

Zusätzlich zu den ordentlichen Eingangskontrollen ist die kantonale Bodenfachstelle befugt, stichprobenartige Kontrollen bezüglich Materialqualität (Ober-, Unterboden) sowie Arbeitsweise beim Bodenauftrag durchzuführen.

Als Folgenutzung ist eine naturnahe Waldbewirtschaftung mit standortgerechten Baumarten vorzusehen. Das vorgegebene Bestockungsziel wird allerdings mangels genügender Anzahl Samenbäume nur über Pflanzungen zu erreichen sein. Wenn immer möglich, sind aber Vorgänge der natürlichen Bewaldung zu fördern.

Die Pflege der Kulturen, Jungwaldpflege, Durchforstungen und Verjüngungshiebe werden im Rahmen der Wirtschaftsplanrevision verbindlich festgehalten.

Die forstliche Erschliessung erfolgt gemäss Gestaltungsplan Nr. 25011.73/7 oder 8.

#### 6.1.4 Erfolgskontrollen

Die Erfolgskontrollen der rekultivierten Flächen werden vom Kreisförster durchgeführt.

## 6.2 Flächen mit Folgenutzung Naturschutz

### 6.2.1 Betriebsphase

**Während des Abbaus** erfolgt die Lokalisierung und Bezeichnung der ökologischen Ausgleichsflächen (Flächen mit Nutzung Naturschutz gemäss kantonaler NHV § 20 Abs. 2) jährlich im Sommer im Gelände, in Absprache mit den zuständigen kantonalen Stellen (Amt für Raumplanung und Forst-Departement) und dem Vogelschutzverein Oensingen (siehe auch 2.6 Naturschutz).

### 6.2.2 Rekultivierung

**Bei der Endgestaltung** sollen ökologische Ausgleichsflächen (Flächen mit Folgenutzung Naturschutz gemäss kantonaler NHV § 18 Abs. 3) in der Grössenordnung von 10-15% des Abbauperimeters bereitgestellt werden.

- Die ökologischen Ausgleichsflächen dürfen nicht humusiert werden. Sie sind mit magerem, sandig-kiesigem Material (Trockenstandorte) bzw. tonreichem Material (Feuchtstandorte) zu gestalten.
- An geeigneten Stellen sind Kieswände stehen zu lassen.
- Für Vogelarten, die im Geltungsbereich des Gestaltungsplanes brüten, sind die Brutplätze zu erhalten und möglichst geeignete Bedingungen zu schaffen.
- Sofern sich während der Abbautätigkeit zeigt, dass naturkundlich wertvolle Lebensräume (z. B. Tümpel) entstanden sind, so sind diese ins Nachnutzungskonzept zu integrieren.

### 6.2.3 Naturreservat

Pflege und Unterhalt des Naturreservates und des Feuchtgebietes (ca. 70 m nördlich Pumpenhaus Grundwasser) erfolgt wie bis anhin durch den Natur- und Vogelschutzverein Oensingen. Die Kiesgrubenbetreiberin beteiligt sich an den Pflegemassnahmen durch Bereitstellung und Bedienung der Infrastruktur (Maschinen usw.).

## **7. Zonen für Infrastrukturanlagen**

Bauliche Veränderungen in dieser Zone (s. Pläne Nr. 25011.73/1-8) werden lediglich durch infrastrukturelle Massnahmen für den Kiesgrubenbetrieb begründet, wobei ein Baugesuch gemäss Kant. Bauverordnung einzureichen ist.

## **8. Installationen und Infrastrukturen**

Die Grundeigentümer der Kiesgrube haben in Zusammenarbeit mit der Betreiberin spätestens 3 Jahre vor Ablauf des Gestaltungsplanes den kantonalen Stellen Unterlagen über die endgültige Gestaltung derjenigen Flächen zu unterbreiten, die dannzumal noch nicht einer definitiven Nutzung übergeben wurden.

Bei der Beendigung des Kiesabbaus sind alle Installationen und Infrastrukturanlagen zu entfernen und die gesamte Betriebsfläche ist durch Aufforstung zu rekultivieren.

## **9. Inkrafttreten**

Der Gestaltungsplan und die Sonderbauvorschriften treten mit der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Oensingen, 23 August 1994  
25011.73/Str/MH/Fg

Der Projektverfasser

BSB + Partner  
Ingenieure und Planer  
von Roll-Strasse 29

4702 Oensingen

# Genehmigungsvermerk

Beschlossen vom Gemeinderat der Einwohnergemeinde Oensingen

Oensingen, ..... - 4. Okt. 1993 .....

Der Gemeindepräsident: ..... *[Signature]* .....

Der Gemeindeschreiber: ..... *[Signature]* .....

Genehmigt durch den Regierungsrat des Kanton Solothurn

Gemäss RRB Nr. .... **1231** .....

Solothurn, ..... 13. Mai 1996 .....

Der Staatschreiber: ..... *[Signature]* .....

